

**Rede Klaus Bartl zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE "Gesetz zur Einführung einer
Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den
Gerichten im Freistaat Sachsen" (Drs 6/16432) zur 87. Sitzung des 6. Sächsischen Landtags
am 31.01.2019**

(Anrede),

Der Beruf des Justizwachtmeisters hat in den vergangenen Jahrzehnten eine umfassende Wandlung erfahren. Waren Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister bis in die 80er Jahre hinein v.a. "Gerichtsdienler", also Verwaltungsbeamte, die hauptsächlich mit dem Entgegennehmen, Transportieren und Vervielfältigen von Akten bei Gericht beschäftigt waren, so hat sich das Berufsbild spätestens ab Mitte der 90er Jahre, als der Vorführdienst von den Justizvollzugsanstalten an die Gerichte abgegeben wurde, fundamental verändert. Mittlerweile handelt es sich nicht mehr um bloße "Amtsboten", sondern um Vollzugsbeamtinnen und -beamte, die ungefähr zur Hälfte jeweils nach dem Strafvollzugs- bzw. dem Polizeigesetz ihren Dienst verrichten, wobei eine scharfe Trennung zwischen beiden Rechtsgrundlagen in der Praxis kaum möglich ist.

Das bedeutet, dass diese Bediensteten eine schwierige, mit zum Teil erheblichen Gefahren verbundene, verantwortungsvolle und für die Rechtspflege nicht zu unterschätzende Aufgabe übernehmen. Sie erledigen ihren Dienst in abgeschlossenen Räumen und hinter Gittern, z.B. in den Haftbereichen und Verwahrräumen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte. Dabei haben sie mit Personen zu tun, die gegen ihren Willen festgehalten werden. Zu ihren Kernaufgaben gehören die Vorführung von Untersuchungs- und Strafgefangenen, deren Beaufsichtigung, die Vollstreckung von Haftbefehlen oder Ingewahrsamnahmen.

Die Personen, mit denen sie arbeiten befinden sich meist in Ausnahmesituationen, die über ihr gesamtes weiteres Leben bestimmt – sei es die Verurteilung zu einer Haftstrafe, die Verhängung einer Sicherheitsverwahrung oder der Entzug eines Kindes. Dementsprechend ist die emotionale Situation der Betroffenen. Vielfach haben sie zusätzlich ein Suchtproblem, was zur verminderten Einsichts- und Schuldfähigkeit führt. Und es handelt sich vor Gericht ja nicht nur um die Gefangenen an sich: Im Gerichtssaal kommt es zum Zusammentreffen mit Opfern, Geschädigten, Belastungszeugen, Angehörigen von rivalisierenden Gruppen etc. Sie können sich also vorstellen, dass da häufiger eine explosive Mischung entsteht und die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister Gewalt und Übergriffe zu verhindern haben.

Anders als im Justizvollzug haben die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister keine Vorkenntnisse über die Vorzuführende. Es gibt auch keine fluchtverhindernden Gefängnismauern oder Schleusensysteme, keine separaten Laufwege für Angeklagte oder bereits Verurteilte, keine Fesselung der Betroffenen vor Gericht. Entsprechend sind die Anforderungen an die Wachsamkeit,

aber auch die körperliche wie mentale Fitness der Bediensteten.

Was nicht mit dem Anforderungsprofil des Berufes gestiegen ist, ist die Besoldung und das ist eine ausgemachte Ungerechtigkeit. Die Besoldungsgruppe beim Einstieg liegt bei A4. Das sind unter 2200€ Brutto, wobei die Beamtinnen und Beamten bei Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung noch die Arbeitgeberanteile bezahlen müssen. Es gibt keine niedrigere Besoldung für Beamte, die damit nah am Bereich des gesetzlichen Mindestlohns angesiedelt ist. Auch die Beförderungsmöglichkeiten in höhere Besoldungsgruppen sind stark beschränkt und bringen summa summarum nur eine marginale Erhöhung der Bezüge mit sich. Wenn der Kollege Modschiedler von der CDU bei der Debatte um einen Änderungsantrag von uns im Rahmen der Haushaltsverhandlungen letzten Monat stolz verkündete, dass die Koalition ja die Einstiegsbesoldung von A3 auf A4 angehoben habe, dann muss das für die betroffenen Bediensteten wie der blanke Hohn klingen. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen haben diese beiden Besoldungsgruppen, eben weil sie kein auskömmliches Einkommen für ihre Bediensteten im Verhältnis zu den hohen Leistungsanforderungen gewähren, schon seit Jahren abgeschafft. Die Einstiegsebene ist dort A5

Um das Anliegen des eben erwähnten Änderungsantrag geht es uns auch heute wieder. In unserem Gesetzesentwurf sehen wir vor, dass Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst endlich die Stellenzulage, auch "Gitterzulage genannt, nach § 51 des Sächsischen Besoldungsgesetz erhalten. Diese ist bislang Bediensteten in Justizvollzugsanstalten, geschlossenen Abteilungen mancher psychiatrischer Krankenhäuser und in Einrichtungen der Abschiebe- und Ausreisegewahrsamshaft vorbehalten. Zudem sollen sie, nach derzeitiger Gesetzeslage, Bedienstete erhalten, die in den "abgeschlossenen Vorföhrbereichen" der Gerichte überwiegend tätig sind. In der Praxis ist aber keine Justizwachtmeisterin und kein Justizwachtmeister nur in diesen Vorföhrbereichen tätig. Deshalb wollen wir den Berechtigtenkreis auf Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in Sitzungs-, Ordnungs- und Vorföhrdienst erweitern, die trotz der hohen körperlichen und geistigen Anforderungen ihres Berufs, die mit denen der anderen genannten Beamtengruppen vergleichbar sind, bislang keine Stellenzulage erhalten.

Kurioserweise ist es so, dass gerade die Flexibilität des Einsatzbereichs der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister dazu führt, dass sie keinerlei Zulage zu ihrer, nicht gerade üppigen Besoldung bekommen. Die Durchführungsbestimmungen zum Sächsischen Besoldungsgesetz besagen, dass, um in den Genuss einer entsprechende Zulage zu kommen, der oder die Bedienstete zu mindestens 80% seiner oder ihrer Dienstzeit in einem bestimmten Bereich eingesetzt sein muss. Da in der Praxis keine Justizwachtmeisterin und kein Justizwachtmeister über 80%, weder auf Grundlage des Strafvollzugsgesetz, noch des Polizeigesetzes, Dienst leistet, sondern eben ungefähr Halbe, Halbe, bekommen sie weder die Polizeizulage, noch die Gitterzulage. Auch das ist

augenscheinlich ungerecht und außerdem, wie die gesamte Besoldungssituation dieser Beamtengruppe, nicht gerade motivierend sowie hilfreich, wenn es darum geht, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für diesen immens wichtigen Beruf zu finden.

Zumal es sich nicht um horrenden Summen handelt, die die Staatskasse dafür zur Verfügung stellen müsste. Unser Änderungsantrag sah Mehrausgaben von jährlich gut 700.000 € vor. Die Regierungskoalition hat ihn abgelehnt. Die Argumente, mit denen sie diesen Antrag abgelehnt haben, sind für uns nicht wirklich nachvollziehbar. So führte ebenfalls Kollege Modschiedler in der Debatte aus, dass durch die Gewährung der Gitterzulage ja neue Ungerechtigkeiten entstünden, da nur die verbeamteten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister davon profitieren würden. Das ist aber hanebüchener Unsinn. Laut TV-L müssen entsprechende Zulagen, die Beamtinnen und Beamte erhalten, analog auch den im gleichen Bereich tariflich Beschäftigten gezahlt werden, deren Situation sich somit ebenfalls verbessern würde.

Andere Bundesländer gewähren ihren Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern zum Teil schon seit Jahrzehnten eben diese Amtszulage. Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen seit 1990, das Saarland seit 2001, Bremen seit 2010, Bayern, Berlin usw. Aber Sachsen verweigert seinen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern diese monetäre Anerkennung ihrer nicht zu unterschätzenden Leistungen für die Rechtspflege. Liebe Kollegin und Kollegen, ändern Sie das, indem Sie unserem Gesetzentwurf die Zustimmung geben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!